

**Anschlussbedingungen und Kostenregelung
für die Versorgung mit Erdgas im Versorgungsgebiet
der Karwendel Energie und Wasser GmbH (KEW)**

Für die Herstellung, Verstärkung, Erneuerung, Umlegung eines Erdgasanschlusses gelten folgende Kostenregelungen:

1. Herstellung eines neuen Hausanschlusses

1.1 Der Hausanschluss verbindet die Versorgungsleitung der KEW mit der Kundenanlage. Er beginnt mit der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude (ohne Inneninstallation) des Anschlussnehmers. Grundsätzlich erhält jedes Gebäude mit eigener Hausnummer einen eigenen Hausanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit eigener Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Hausanschluss. Der Hausanschluss wird auf der Grundlage eines vom Anschlussnehmer erteilten Auftrages ausschließlich von KEW bzw. von einem von KEW bestimmten Nachunternehmer als Eigentum der KEW hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt.

Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trasse der Hauszuleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Die Hauseinführung hat in der Regel und der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Die Errichtung von Gas-Hausanschlussleitungen für Betriebsdrücke bis 4 bar erfolgt unter Beachtung sämtlicher mitgeltender Normen und technischer Regeln sowie der NDAV. Hausanschlussleitungen sind in ausreichend trockene, lüftbare Räume einzuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein. Es ist anzustreben, Hausanschlussleitungen in Räume, die DIN 18012 entsprechen, einzuführen. Sie dürfen nicht in Lageräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt werden.

Die jeweiligen Bestimmungen der Bayer. Bauordnung sind entsprechend zu beachten. Zusätzlich gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459 und die zusätzlichen Erläuterungen und Festlegungen der jeweiligen KEW-Anweisung zur Errichtung von Hausanschlussleitungen im Versorgungsgebiet der KEW.

1.2 Für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses, von der Straßenanliegergrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers, werden die anfallenden Regiekosten verrechnet.

Darüber hinaus werden die in **Ziff. 1.3, 1.7 und 1.8** erwähnten besonderen baulichen Erschwernisse dem Anschlussnehmer nach Kostenanfall in Rechnung gestellt. Der **Grundbetrag** bezieht sich auf ein anzuschließendes Gebäude mit einem **Anschlusswert bis zu 50,0 kW**. Im Falle eines darüber hinausgehenden Anschlusswertes erhöht sich der Grundbetrag nach Ziff. 2.

1.3 Bei Hausanschlüssen, die eine besondere Bauweise erfordern (z.B. Sonderkonstruktionen) oder bei Erstellung eines zweiten Hausanschlusses auf einem Grundstück, werden die hierfür entstehenden Mehrkosten weiterverrechnet.

1.4 Verstärkung des Hausanschlusses

Wird durch Erhöhung des Anschlusswertes die Auswechslung des bestehenden Hausanschlusses notwendig, so sind vom Anschlussnehmer 70 % der Kosten eines neuen Anschlusses nach Ziff. 1.2, 1.3 und 2. zu bezahlen. Vorhandene Anschlusswerte werden dabei berücksichtigt.

1.5 Erneuerung des Hausanschlusses

Die Erneuerung eines genutzten Hausanschlusses aufgrund technischer Alterungen erfolgt für den Anschlussnehmer kostenlos. Den Erneuerungszeitpunkt bestimmt die KEW. Hausanschlüsse, über die keine Gasabnahme erfolgt, werden nicht erneuert.

1.6 Umlegung eines Hausanschlusses

Erfolgt eine Umlegung der bestehenden Hausanschlussleitung auf Antrag und im Interesse des Anschlussnehmers, so hat dieser die Kosten nach tatsächlich anfallendem Zeit- und Materialaufwand der KEW zu tragen.

Dagegen erfolgen die von KEW veranlassten Umlegungen zu Lasten der KEW.

1.7 Werden Hausanschlüsse auf Verlangen des Anschlussnehmers bei Bodenfrost verlegt, so kann KEW die hierdurch bedingten Mehrkosten dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung stellen (s. Ziff. 1.2).

1.8 Den Zeitpunkt für die Herstellung einer Hausanschlussleitung bestimmt KEW in weitgehender Übereinstimmung mit den Wünschen des Anschlussnehmers. Den Ausführungstermin teilt KEW dem Anschlussnehmer mit. Ist die Einhaltung eines vom Anschlussnehmer vorgegebenen Termins mit besonderen Aufwendungen, zusätzlichen Wegezeiten der Baupatrups usw. verbunden, so kann KEW diese gesondert in Rechnung stellen.

2. Hausanschlüsse mit einem Anschlusswert von mehr als 50,0 kW.

Für den über den Grenzwert von 50,0 kW hinaus vorzuhaltenden Anschlusswert erhöht sich der Grundbetrag gem. Ziff. 1.2 wie folgt:

Kostenpflichtiger Anschlusswert x 15,00 €/kW

Der vorgenannte kostenpflichtige Anschlusswert gilt bis zu einer Leistungsbereitstellung von 200 kW. Bei einem Anschlusswert über 200 kW wird nach Anfall ein Mehrleistungsbetrag berechnet.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

3.1 KEW ist berechtigt, über die unter Ziff. 1. und 2. geregelten Anschlusskosten hinaus von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss, gemäß NDAV § 11 „Baukostenzuschüsse“, zu verlangen. Dieser Baukostenzuschuss dient zur anteiligen Deckung der Investitionskosten, die im Zusammenhang mit dem Anschluss des Anschlussnehmers entstehen. Die Berechnung dieses Kostenzuschusses berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Anschlussnehmer als auch voraussichtliche Jahresabnahmemengen und die sich hieraus ergebende künftige Erlös- und Ertragsituation.

3.2 Werden bei einer Ortsnetzerweiterung von einer Kommune einem Landkreis oder einem Straßenbauamt über die üblichen Wiederherstellungsmaßnahmen hinaus erhöhte Auflagen und Anforderungen gestellt, so ist KEW berechtigt, die sich ergebenden Mehrkosten bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zu berücksichtigen.

4. Gasanlagen

4.1. Die KEW stellt am Ausgang des Druckreglers bzw. des Zählerreglers 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach Rücksprache und unter Beachtung des DVGW Arbeitsblattes G 685 möglich.

4.2 Die Rohrleitungen der Gasanlage sind gelb zu streichen bzw. zu kennzeichnen.

4.3 Prüföffnungen für den Netzbetreiber sind nur auf dessen ausdrücklicher Anweisung vorzusehen.

5. Sonstiges

5.1 KEW wird die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Mauerdurchbrüche werden von KEW nach den einschlägigen technischen Bestimmungen verschlossen.

5.2 KEW kann mit Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften, privaten Wohnungsbauunternehmen sowie mit Industrieunternehmen und Trägern kommunaler oder öffentlicher Bauten, abweichend von dieser, Sonderregelungen treffen. Gleiches gilt bei Anschlussverlegung in öffentlich-rechtliche Wege bestehender Reihenhäuseranlagen.

5.3 KEW ist berechtigt, bei von ihr nicht zu vertretende Verzögerungen in der Anschlussausführung, die mit der Hausanschlusserstellung verbundenen und dem Anschlussnehmer anzulastenden Kostensätze der veränderten Kostensituation anzupassen. Das gleiche gilt für den Baukostenzuschuss.

5.4 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist KEW berechtigt, die ihr bis dahin entstandenen Kosten zu berechnen.

5.5 Alle genannten Kostensätze sind Nettobeträge, auf welche die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten ist. Ausgenommen davon ist der Umstellzuschuss.

5.6 Die Leistungsabrechnung erfolgt nach Herstellung der Hausanschlussleitung. Es kann auch eine Abschlagsrechnung nach erfolgter Teilleistung erstellt werden. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung – ohne Abzug – zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mittenwald, den 01. Mai 2022
Karwendel Energie und Wasser
GmbH

